

Ergänzende Regelung für Dienststellen der Gruppe 4 gemäß Nr. 2.6:

1. Ziel der alternativen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung ist es,

- den Arbeitsschutz als unverzichtbares Element in das Arbeitsgeschehen zu integrieren,
- Probleme der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in der Dienststelle zu erkennen und durch entsprechende Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu lösen,
- qualifizierte Arbeitsschutzberatung bei Bedarf in Anspruch zu nehmen sowie
- die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit auf höchstmöglichem Niveau zu gewährleisten.

Zur Gewährleistung dieser Ziele wird die Leiterin/der Leiter der Dienststelle bzw. eine/ein von der Leiterin/dem Leiter der Dienststelle schriftlich bestellte Beschäftigte/bestellter Beschäftigter über die Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in entsprechenden fachbezogenen Seminaren geschult; dabei soll die Leiterin/der Leiter der Dienststelle bzw. eine/ein von der Leiterin/dem Leiter der Dienststelle schriftlich bestellte Beschäftigte/bestellter Beschäftigter nicht zur Fachkraft für Arbeitssicherheit ausgebildet werden oder die Betriebsärztin/den Betriebsarzt ersetzen.

2. Schulungen

2.1 Durchführung

Die Organisation und Durchführung der Schulungen regelt der für den Landesbereich zuständige Träger der Unfallversicherung.

2.2 Umfang

¹Die Ausbildung umfasst im Regelfall zwei Seminare (Grundseminar und dienststellenorientiertes Aufbauseminar). ²Grund- und Aufbauseminar sind innerhalb von zwei Jahren erfolgreich abzuschließen.

2.3 Inhalt

¹Die Seminare befassen sich mit allgemeinen und dienststellenorientierten Fachthemen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. ²Neben der theoretischen Schulung sind praxisbezogene Beispiele zu erarbeiten und zu lösen.

2.4 Fortbildung

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Grundseminars und des dienststellenorientierten Aufbauseminars hat die Leiterin/der Leiter der Dienststelle bzw. eine/ein von der Leiterin/dem Leiter der Dienststelle schriftlich bestellte Beschäftigte/bestellter Beschäftigter regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. ²Im Rahmen dieser Fortbildungsveranstaltungen sollen die Leiterin/der Leiter der Dienststelle bzw. eine/ein von der Leiterin/dem Leiter der Dienststelle schriftlich bestellte Beschäftigte/bestellter Beschäftigter mit Neuerungen auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik und des Gesundheitsschutzes vertraut gemacht und die bei der Ausbildung erworbenen Kenntnisse aufgefrischt werden. ³Die Organisation und Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen regelt der für den Landesbereich zuständige Träger der Unfallversicherung.

3. **Externe arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Beratung**

¹In den einzelnen Dienststellen kann sich zudem externer Beratungsbedarf ergeben.

²Die Leiterin/der Leiter der Dienststelle bzw. eine/ein von der Leiterin/dem Leiter der Dienststelle schriftlich bestellte Beschäftigte/bestellter Beschäftigter hat daher

- a) auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung mindestens einmal im Kalenderjahr den Bedarf für eine externe arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Beratung zu ermitteln,
- b) im Bedarfsfall sich beraten zu lassen und

- c) ein Protokoll über die in Anspruch genommene externe Beratung und ggf. erforderliche betriebliche Maßnahmen zu führen.

³Bedarf für eine externe arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Beratung könnte zum Beispiel auftreten bei

- Neu- oder Umgestaltung der Dienststelle (z. B. Neubau oder Neuanmietung von Räumen, bauliche Veränderungen von Arbeitsräumen, Verkehrswegen, Sozialräumen und Lagerräumen),
- Neu- oder Umgestaltung von Arbeitsplätzen,
- Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren,
- Beschaffung oder Umrüstung technischer Arbeitsmittel,
- Einsatz von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen.

4. **Dokumentation**

¹In den Dienststellen sind nachfolgend aufgeführte Dokumentationen vorzuhalten:

- Organisation des Arbeitsschutzes in der Dienststelle (Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten in der Aufbau- und Ablauforganisation in Bezug auf den Arbeitsschutz),
- Bedarfsermittlung für externe arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Beratung,
- Ergebnisse externer arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Beratung.

²Dokumentationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.